

Zusammensetzung der Großen Kammer

(2013/C 313/08)

Am 23. September 2013 hat das Gericht beschlossen, dass für die Zeit vom 23. September 2013 bis zum 31. August 2016 die folgenden dreizehn Richter gemäß Art. 10 § 1 der Verfahrensordnung die Große Kammer bilden: der Präsident des Gerichts, der Vizepräsident, die acht Kammerpräsidenten, die zwei Richter der ursprünglich mit der Rechtssache befassten Kammer mit drei Richtern und ein weiterer Richter. Dieser wird nach der in Art. 6 der Verfahrensordnung vorgesehenen Rangordnung jeweils für ein Jahr unter den beiden Richtern bestimmt, die den ursprünglich mit der Rechtssache befassten Spruchkörper mit drei Richtern hätten vervollständigen müssen, wenn diese Rechtssache einer Kammer mit fünf Richtern zugewiesen worden wäre.

Rechtsmittelkammer

(2013/C 313/09)

Am 23. September 2013 hat das Gericht beschlossen, dass die Rechtsmittelkammer für die Zeit vom 23. September 2013 bis zum 31. August 2016 aus dem Präsidenten des Gerichts und zwei Kammerpräsidenten, die nach einem Rotationssystem zum Einsatz kommen, oder, wenn der Vizepräsident zu tagen hat, dem Vizepräsidenten und einem Kammerpräsidenten besteht.

Um den erweiterten Spruchkörper mit fünf Richtern zu bilden, tagen folgende Richter einschließlich des Präsidenten der Rechtsmittelkammer: die drei Richter des ursprünglich befassten Spruchkörpers und zwei Kammerpräsidenten, die nach einem Rotationssystem zum Einsatz kommen, oder, wenn der Vizepräsident zu tagen hat, der Vizepräsident und ein Kammerpräsident.

Bestimmung des in Vertretung des Präsidenten des Gerichts für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständigen Richters

(2013/C 313/10)

Am 23. September 2013 hat das Gericht gemäß Art. 106 der Verfahrensordnung beschlossen, als Richter, der in Vertretung des Präsidenten des Gerichts bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung für die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zuständig ist, für die Zeit vom 23. September 2013 bis zum 31. August 2016 Richter Forwood zu bestimmen.
